
BUCHBESPRECHUNGEN

**Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz
Kommentar, Bd. III: Art. 83–146,
3. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck
2018, 2127 S.**

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Der letzte Band der dritten Auflage unter der Herausgeberschaft von Horst Dreier hält – um es gleich zu sagen – das Niveau, das er und seine Vorgängerbände versprochen haben. Dreier kündigt im Vorwort an, dass die vierte Auflage nicht mehr unter der Ägide der Pioniergeneration des Kommentars erscheinen wird. Das Projekt dieses Kommentars, das auf einer Tagung in Gießen im Jahre 1991 aus der Taufe gehoben wurde, hat auch auf Seiten des Verlags nicht mehr den Beistand seines Gründungsvaters, nämlich des Cheflektors Dr. F.-P. Gillig, der aus Altersgründen seinen Rückzug angetreten hat. Der Kommentar folgte von Anfang an dem Programm seiner Väter, stets vergleichende und historische Aspekte in die Kommentierung einzubeziehen, also nicht einem nackten

Verfassungspositivismus das Wort zu reden. Dies wird in allen Abschnitten der Kommentierung einzelner Bestimmungen bis in die Gegenwart durchgehalten.

Gewidmet ist der Band einem seiner Mitstreiter, dem früh verstorbenen Göttinger Kollegen Werner Heun (1953–2017). Heun stellte die Programmatik der Kommentierung in seiner Person ausgezeichnet dar, war er doch neben seiner juristischen Präzision ein begnadeter Vergleichler, Historiker und Literat nicht nur seines engeren Fachs, sondern weit darüber hinaus. Auch trat er durch seine Verlässlichkeit besonders hervor. Im vorliegenden letzten Band ist er mit dem, was er noch selbst aktualisieren konnte, sowie mittelbar durch seinen Schüler Alexander Thiele vertreten, der die nicht mehr fertig gestellten Teile übernahm und manches als Alleinautor neu erstellte. Es geht vor allem um die Vorschriften für das Finanzwesen, aber auch die des Verteidigungsfalles und des Notstandsrechts. Auch andere Teile wurden wie bisher betreut von inzwischen anerkannten älteren Kollegen, also etwa Georg Hermes (Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung), Helmuth Schulze-Fielitz (Die Rechtsprechung), Joachim Wieland (manches aus den Übergangs- und Schlussbestimmungen) und Martin Morlok (vor allem das „Staatskirchenrecht“) sowie Dreier selbst

(vor allem Art. 144–146 – also die letzten Bestimmungen samt der viel beschworenen Geltungsdauer des Grundgesetzes), Hartmut Bauer (sozusagen Vermischtes), während manche ausgeschieden sind, etwa weil sie ein Richteramt übernommen haben oder aus anderen Gründen. Deshalb kam die nächste Generation an manchen Stellen schon zum Zuge, also etwa Frauke Brosius-Gersdorf, Fabian Wittreck oder Ferdinand Wollenschläger mit verstreuten kleineren Kommentierungen.

Die großen Teile sind hingegen diejenigen über den Gesetzesvollzug und die Bundesverwaltung sowie über die Justiz, das Finanzwesen und die organisatorische Seite des Verhältnisses zwischen Staat und Religionen sowie über den Verteidigungs- und den Notstandsfall. Für den fachfremden Nutzer eines solchen Kommentars ergibt sich das Interesse an einem solchen Werk eher aus aktuellen Tagesfragen. Das gilt zwar auch für den am Fall orientierten tätigen Rechtspraktiker, aber der Laie wird sich als politisch interessierter Wissenschaftler oder dem engeren Fach verwandter Nachbar des Verfassungsrechts der Sache dann mit einem systematischen Interesse nähern, wenn die Zeitläufte das ergeben. Dafür bieten die Entwicklungen in manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anlass, in denen die dritte Gewalt demontiert und unter exekutive Kuratel gestellt wird sowie Migrationsprobleme zu erklären, wollten, also sozusagen programmatischen Rechtsverstößen führen.

Das gilt sicher zurzeit für rechtsstaatlich besonders relevante Abschnitte der Kommentierungen, nachdem der Populismus von rechts ebenso wie von links immer wieder Regelungen in Frage stellt, die Ver-

fassungsnormen ergeben. Es gilt zunächst besonders im Rahmen des Abschnitts über die Rechtsprechung für die dort ausgesprochenen Garantien individueller Freiheit und der Gesetzesbindung auch der anderen Staatsfunktionen, also etwa das Folterverbot, die Habeas-Corpus-Garantien, nulla poena sine lege und ne bis in idem. Sie alle sind nicht selbstverständlich, man muss nur um sich schauen. Hinzu kommen die objektiven Garantien der dritten Gewalt, ihrer Unabhängigkeit, ihrer Professionalität und ihrer Kontinuität unabhängig vom Wechsel der Mehrheiten und der Ideologien. Es gilt im Rahmen des Abschnitts über das Verhältnis von Staat und Religion für die kollektive Religionsausübung und ihre institutionellen Absicherungen, für dort wiederholte Diskriminierungsverbote und sonstige Sicherungen geistiger Selbstständigkeit und individueller Selbstvergewisserung. Und es gilt auch in vereinzelt Garantien der Schlussbestimmungen des Grundgesetzes, die verschiedenen weiter vorne in dieser Verfassung ausgesprochenen Gewährleistungen entsprechen, etwa neben einem seinerzeit erforderlichen Schnitt zum Ämterzugang und einer damals angemessen erscheinenden Erstreckung der Staatsangehörigkeit, die beide heute angesichts der Zuwanderung und neuer radikaler Lehren und gewaltbereiter Gruppierungen keineswegs an Interesse verloren haben, bis hin zur Volkssouveränität und autonomen Verfassungsgebung auch über die Zeiten hinweg. Sie alle sind zugleich die Basis vieler einzelner institutionell orientierter Garantien in den Regelungen über die Verwaltung, das Finanzwesen, den inneren und den äußeren Notstand sowie des Verteidigungsfalles.

Inbesondere in Zeiten der europäischen Integration, der Schaffung einer gemeinsamen Währung, der kaum mehr abzuweisenden Solidarität der europäischen Staaten angesichts einer mehr und mehr destabilisierten Nachbarschaft, einer mit greifbaren Konsequenzen unabweislich beschädigten Umwelt und vom jeweils unterschiedlichen, aber doch sehr virulenten Populismus erschütterten Partnern und Freunden, ist es wichtig, sich gelegentlich zu vergegenwärtigen, in welchem Maße das Grundgesetz nicht nur in seinen jüngeren Anpassungen, etwa auch durch eine Schuldenbremse, sondern schon früh und kontinuierlich suchte und sucht, im Sinne einer stabilen und friedlichen Ordnung gegenzuhalten, gegen den Strom vergangener und künftiger Zeiten, oft in einer erstaunlichen Voraussicht und unerschrockenen Klarheit.

Der Band schließt damit das große Projekt einer handlichen, aber dennoch vertieften und über die Rechtswissenschaft als dogmatische Disziplin hinausreichenden Kommentierung ab. Auch nachdem dieses Projekt schon früh zum Muster vom Volumen her vergleichbarer Kommentierungen im Verlag Vahlen und jetzt in der jüngsten Auflage im Mutterhaus dieses Verlages, also im Beck-Verlag, wurde, ist das Original als Muster besser als die Nachahmung, auch nachdem dort die Herausgeberschaft durch richterlich-akademische Verfassungsprominenz aus Karlsruhe veredelt worden ist. Dieser Wechsel erinnert daran, dass es Dreier verwehrt wurde, Richter des Bundesverfassungsgerichts zu werden. Es ist also diese Episode gewissermaßen im Nachspiel vom konkurrierenden Verlagsverbund noch einmal getoppt worden. Das tut indes nichts zur Sache: Richterwahlen

sind auch in einem System der Zweidrittelmehrheit, wie sie in Deutschland für solche Wahlen glücklicherweise gefordert ist, oft ein rational kaum nachvollziehbares, vom Zufall bis zur Intrige reichendes Spiel, das nichts Negatives über die Qualität der vorgeschlagenen, dann aber nicht zum Zuge gekommenen wissenschaftlichen Kollegen aussagt, zumal, wenn sie von so hoher wissenschaftlicher Qualität sind, wie dies bei Horst Dreier der Fall ist. Die zum Zuge Gekommenen mögen ausgezeichnete Richter geworden sein, was sich im vorliegenden Falle nicht bestreiten lässt. Abgesehen davon, dass sie eine halbe Generation jünger sind, nimmt das indessen der wissenschaftlichen Arbeit des unterlegenen Kollegen nichts. Und so liegt es hier: „Der Dreier“, also der Kommentar, um den es hier geht, ist geblieben, was er war, auch in der dritten Auflage: Der beste Kommentar seiner Art zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Das muss man so sagen, obwohl dieses Urteil für die Nachfolger in Herausgeber- und in Autorenschaft zugleich eine gewisse Belastung darstellt; das ist aber der Preis, den die jüngere Generation immer zu gewärtigen hat, wenn sie ein Projekt ihrer Lehrer und Lehrerinnen übernimmt. In diesem Sinne wird man in einigen Jahren sehen, wie diese Aufgaben bewältigt werden. Einen Vorgeschmack gibt es schon nach dem Tod von Werner Heun als dem großen Autor dieses hier angezeigten dritten Bandes vor allem neben Helmuth Schulze-Fielitz, der angekündigt hat, sich überhaupt aus der wissenschaftlichen Produktion zurückzuziehen: Diese Erbschaft ist indes schon jetzt bei Alexander Thiele in guten Händen.